

Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz; SHG); synoptische Darstellung

Antrag des Regierungsrates	Antrag der vorberatenden Kommission des Kantonsrats
vom 27. Mai 2008	vom 29. August 2008
Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) Änderung vom Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾ , beschliesst:	Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) Änderung vom
I. Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 ²⁾ wird wie folgt geändert.	
§12bis (neu) Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich 1Der Kanton gewährleistet a) Sozialhilfe an Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene, welche nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, soweit nicht der Bund zuständig ist; b) Nothilfe gemäss Art. 12 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ³⁾ an Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretens- oder negativen Asylentscheid.	 a) Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich, welche nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, soweit nicht der Bund zustän- dia ist:
² Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden. ³ Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, nach Massgabe der Bevölkerungszahlen und unter Berücksichtigung bisher untergebrachter Personen geeignete Unterkünfte bereitzustellen, soweit die Personen nicht in den bestehenden kantonalen Unterkünften untergebracht werden können. Sie können untereinander einen abweichenden Zuteilungsschlüssel vereinbaren.	

Antrag des Regierungsrates	Antrag der vorberatenden Kommission des Kantonsrats
vom 27. Mai 2008	vom 29. August 2008
⁴ In einer Verordnung regelt der Regierungsrat die Ausgestaltung und das Ausmass der Sozial- und Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich.	
§ 12ter	
§ 12bis alte Fassung wird zu § 12ter	
II.	
Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft ⁴⁾ .	
Zug, 2008	
Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident	
Karl Betschart	
Der Landschreiber	
Tino Jorio	
1) BGS 111.1	
2) GS 22, 363 (BGS 861.4) 3) SR 101	
4) Inkrafttreten am	